

# Eingabe des Bundes schweizerischer Frauenvereine

Autor(en): **Bund Schweizerischer Frauenvereine**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1919)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-327097>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Berausgegeben von der  
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Bonegger, Emmi Bloch, Lina Erni.

Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.— oder halbjährlich Fr. 1.60 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt, je 20 Cts. Zuschlag. Inserate: die einspaltige Peitzelle oder deren Raum 25 Cts. Inserate, Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann, Zürich 1, Unterer Mühlesteig 6/8, Telephon Selnau 4.37

Inhaltsverzeichnis: Eingabe des Bundes schweizerischer Frauenvereine. — Vom Tage. — Zum Nationalratsproorz. — Eine Anregung. — Deutschösterreich im Zeichen des Frauenwahlrechts (Schluss). — Hochschule für soziale Frauenberufe in Genf. — Aus den Vereinen. — Bücherschau. — Kleine Mitteilungen.

## Eingabe des Bundes schweizerischer Frauenvereine.

An die hohe Bundesversammlung.

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Hochgeehrte Herren!

Der Bund schweizerischer Frauenvereine hat in seiner ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 22. Januar 1919 einstimmig folgende Resolution angenommen:

„Der Bund schweizerischer Frauenvereine, einverstanden mit den am 4./5. Dezember 1918 in der Bundesversammlung ausgesprochenen Grundsätzen der Motionen des Herrn Scherrer-Fülleman, betreffend die Totalrevision der Bundesverfassung, und der Herren Greulich und Göttsheim betreffend die politischen Rechte der Frauen, unterstützt diese Motionen im Prinzip und erteilt seinem Vorstand Vollmacht und Auftrag, die weiteren zu ihrer Ausführung nötigen Schritte zu tun.“

Was diesem einhellig gefassten Beschluss seine besondere Bedeutung verleiht, besteht darin, dass unser Bund, der an die hundert Vereine mit 25—30 000 Mitgliedern zählt, nicht eine Vereinigung vorwiegend frauenrechtlicher Art ist, sondern dass die ihm angehörenden Vereine die verschiedensten Gebiete der Volkswohlfahrt, der Gemeinnützigkeit, der Berufsinteressen, der Gegenseitigkeit usw. vertreten. Von seiner Gründung, vor zirka zwanzig Jahren, an hat der Bund schweizerischer

Frauenvereine, der die allgemeinen Interessen der Frauen in erster Linie verfolgt, die Besserstellung der Frauen in Familie und Gesellschaft im Auge gehabt. Zu diesem Zwecke hat er eingehende Studien der verschiedenen Ihnen vorgelegten Gesetzgebungen gemacht und den betreffenden Behörden mehrmals Postulate eingereicht, die Berücksichtigung gefunden haben, sei es bei der Vereinheitlichung des Zivilrechts, den Entwürfen des schweizerischen Strafrechts, dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz oder der Revision des Fabrikgesetzes.

Bisher hatte der Bund schweizerischer Frauenvereine zum Frauenstimmrecht noch nicht Stellung genommen und sich damit begnügt, die Frage zu studieren und in den Reihen der Frauen selber darüber Erhebungen zu veranstalten.

Aber angesichts der bedeutenden schon vollzogenen, teils bevorstehenden Veränderungen in den grossen Ländern, die uns umgeben, haben die Schweizerfrauen erkannt, dass auch für sie die Stunde gekommen ist, ihren Anteil an Pflichten und Verantwortlichkeiten der Gegenwart auf sich zu nehmen und, dem Schicksal ihres Vaterlandes näher tretend, diesem zu dienen.

Der Freiheitssamen, der im Herzen der Schweiz beim Schwur auf dem Rütli niedergelegt worden ist und Ausdruck fand im Pakt vom Jahre 1291, enthält keimgleich in seiner herben Kraft alle grossen Prinzipien eines Völkerbundes und kann nicht anders denn Frucht tragen. Indem unsere zeitlich sich folgenden Verfassungen den Rechten des Volkes eine stets breitere Basis verliehen, müssen sie folgerichtig eine Reform zeitigen, die der Hälfte des Schweizervolkes — den Schweizerfrauen — das Stimm- und Wahlrecht verleiht.

Wir Schweizerfrauen aber, sehr geehrte Herren, wünschen unsere neuen Rechte der Billigkeit und dem Rechtsinn der Vertreter unseres Volkes zu verdanken, viel lie-

ber als irgend einem Statut des von der Welt erwarteten Völkerbundes.

Wir glauben, nicht schlechter für die neuen Aufgaben vorbereitet zu sein als die Frauen anderer Länder. Es hat stets zur Ehre unseres Volkes gehört, dem öffentlichen Unterrichtswesen, an welchem beide Geschlechter Teil haben, Opfer zu bringen, die im Verhältnis zur Grösse unseres Landes beinahe masslos erscheinen.

Gestatten Sie uns noch, sehr geehrte Herren, hervorzuheben, dass das furchtbare Geschehen in der Welt, dessen erschütterte Zuschauer wir gewesen sind, uns deutlich genug die Notwendigkeit der Geltung eines neuen, eines menschenwürdigen Prinzips zum Bewusstsein gebracht hat. Wie die Familie nicht nur des Vaters, sondern auch der Mutter bedarf, so benötigt auch die grosse Familie eines Volkes neben dem Manne der Frau, wenn man die Wiederkehr der namenlosen Leiden, die wir mitansehen mussten, verhindern will.

In der neuen Gesellschaftsordnung, die wir ersehen, darf das letzte Wort nicht der rohen Kraft angehören, sondern der Verständigung Aller, sowohl Männer als Frauen, und es darf unser kleines Land, soll es seinen heilig gehaltenen Ueberlieferungen treu sein, da nicht zurückbleiben.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Präsident und hochgeehrte Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Genf, März 1919.

Für den Bund schweizerischer Frauenvereine:

Die Präsidentin: P. Chaponnière-Chaix.

Die Aktuarin: A. Du Pasquier.

### Vom Tage.

Fast zufällig vernahm ich, dass am 10. März Stadtrat O. Lang die Behördeinitiative in Sachen Frauenstimmrecht im Kantonsrat begründen werde — ein willkommener Anlass für mich, um zum erstenmal einer Sitzung unserer gesetzgebenden Behörde beizuwohnen, was allerdings als Zugabe das zweistündige Verweilen in der drückenden Hitze der Tribüne erforderte. Erster unwillkürlicher Eindruck: da wird mit dem Brennmaterial nicht gespart.

Glücklicherweise wird ein Antrag auf Verschiebung des nicht dringlichen Frauenstimmrechts zugunsten des Geschäftsberichtes 1917 abgelehnt und das Wort Stadtrat O. Lang erteilt. In knapper Weise zeichnet er die heutige Lage. Der Regierungsrat, der die Berechtigung des Frauenstimmrechts bejaht, will dessen schrittweise Einführung; man soll gleichsam nach jeder Anstrengung wieder gründlich verschmaufen können. Bis zur völligen politischen Gleichberechtigung der Frauen könnten Jahre und Jahre vergehen. Das hat die sozialistische Partei veranlasst, eine raschere Lösung zu suchen und die Volks- (? D. R.) abstimmung auf dem Wege der Initiative zu provozieren. Eine Verständigung mit den grundsätzlichen Gegnern des Frauenstimmrechts hält Lang für ausge-

schlossen, wohl aber mit denjenigen Ratsmitgliedern, die auf dem gleichen Standpunkt wie die Regierung stehen, wo es sich also nur um die Wahl des einzuschlagenden Weges handelt. Die Welt dreht sich heutzutage rasch; warum sollte für das Frauenstimmrecht in der Schweiz das denkbar langsamste Tempo angeschlagen werden, während um uns herum das gegenteilige Beispiel geboten wird? Der Referent fasst seine Argumente für das Frauenstimmrecht in wenige Sätze zusammen, die sogar einer Maria Heidegger („Eine Schweizerin gegen das Frauenstimmrecht“) einiges Verständnis einflössen könnten, und beantragt, die Behörde-Initiative der bereits für die regierungsrätliche Vorlage eingesetzten Kommission zur weiteren Behandlung zu überweisen.

Der Ordnungsantrag Wehrlin, dahingehend, man müsse in erster Linie die Frauen selbst anfragen, ob sie das Stimmrecht wünschen oder nicht, wurde von wenigen unterstützt, mehr aber angegriffen. Stadtpräsident Dr. Sträuli hob hervor, dass in einem solchen Vorgehen die Anerkennung des Frauenstimmrechtes läge; wenn man den Entscheid in einer so wichtigen Angelegenheit, die nicht nur die Frauen, sondern die Allgemeinheit betrifft, von einer Frauenabstimmung abhängig machen will, so stellt man tatsächlich der Urteilskraft der Frau das beste Zeugnis aus, schafft aber zugleich eine unnötige Komplikation.

Prof. Vetter betont unter anderem die Ueberschätzung, welcher sich die Gegner des Frauenstimmrechtes schuldig machen, wenn sie glauben, das Rad der Zeit aufhalten zu können. Stadtrat Lang gibt interessante statistische Zahlen über die Stimmbeteiligung der Männer aus den Anfangszeiten des allgemeinen Stimmrechts. Bei einer Materie von allgemeinem Interesse (Schwurgericht) beteiligten sich z. B. im Jahre 1851 von 58,000 Stimmberechtigten bloss zirka 9000, also etwa 16 Prozent. Die Tatsache, dass kürzlich bei einer kirchlichen Wahl in Basel nur 25 Prozent der Frauen sich beteiligten, darf also wirklich nicht als Gleichgültigkeit ausgelegt werden. In welchem Masse die Frauen nach Erteilung des Stimmrechtes davon Gebrauch machen, ob mehr oder weniger als die Männer, bleibt abzuwarten; die lebendige Anteilnahme kann erst durch die Ausübung sich entwickeln.

Die grösste Schwierigkeit für die Neuerung erblickt Stadtrat Lang darin, dass die Männerdemokratie in der Schweiz alt geworden ist. Wer die Macht besitzt, ist nicht gewillt, sie mit anderen zu teilen; der natürliche menschliche Egoismus behält die Oberhand. Durch die Weisung vom 23. November 1918 hat der Regierungsrat mit der Tradition gebrochen und das Beispiel von England, Deutschland und Oesterreich sollte der Schweiz den Weg weisen. Der Referent erwartet vom Frauenstimmrecht eine Bereicherung nicht nur des Frauen-, sondern auch des Staatslebens.

Die Abstimmung ergab ein grosses Mehr für Ueberweisung der Initiative an die Kommission, was im vorliegenden Falle nicht, wie wohl sonst oft, ein Schieben auf die lange Bank bedeutet. Im Frühjahr 1920 gibt es Kantonsratswahlen; vor diesen muss das neue Gesetz